- 113. Welche Bedeutung hat das Wort "Zusammenhang" im §. 33 Abs. 1 C.P.D.?
  - I. Civilsenat. Urt. v. 15. März 1884 i. S. F. (Bekl.) w. D. (Kl.) Rep. I. 29/84.
    - I. Landgericht Görlit.
    - II. Oberlandesgericht Breslau.

Mus ben Gründen:

..., Der §. 33 Abs. 1 C.P.D. muß bahin ausgelegt werden, daß das Wort "Zusammenhang" in demselben dasselbe bedeutet, wie das Wort "Konnexität" in dem §. 22 des ersten hannoverschen Entwurfes einer Allgem. deutschen Eivilprozesordnung, in welchem es heißt:

"Eine Widerklage kann bei dem Gerichte der Klage angestellt werden, wenn der Gegenanspruch mit dem Klaganspruche in rechtlichem

Zusammenhange steht (Konnexität)."

Mit Ausnahme des Entwurfes einer Prozehordnung in bürgerslichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund (welcher in den §§. 65. 206. 208 konneze und nicht konneze Widerklagen zuläßt und nur ihre prozessuale Behandlung verschieden regelt), sordern nicht nur der Entwurf einer Prozehordnung in bürgerlichen Nechtsstreitigkeiten sür den preußischen Staat von 1864 §. 30, sondern auch der 1. hansnoversche Entwurf einer Allgem. deutschen Civilprozehordnung im §. 22, der 2. hannoversche Entwurf in §. 23, der Entwurf einer deutschen Civilprozehordnung von 1871 in §. 32, von 1872 in §. 33, von 1874 in §. 33 (in Text und Begründung) einen rechtlichen Zusammenhang als Vorbedingung der Widerklage. Die Fassung des §. 33 in dem Entwurfe von 1874 lautete:

"Bei dem Gerichte der Klage kann auch eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch auch als Einrede geltend gemacht

werden kann, oder mit dem in der Mage geltend gemachten Anspruche in rechtlichem Zusammenhange steht."

Ausweislich der Protokolle der Kommission des Reichstages zur Beratung dieses Entwurses S. 12. 15. 55. 508 schlug der Abgeordenete Dr. Bähr folgende Fassung vor:

"Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit der Klage oder der dagegen vorge= brachten Verteidigung im Zusammenhange steht."

Diese Fassung ist im Gesetze selbst nur redaktionell dahin geändert, daß statt der hinter dem Worte "ober" folgenden Worte gesagt ist:

"mit den dagegen vorgebrachten Verteidigungsmitteln im Zusammenhange steht."

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat zur Begründung seines Anstrages nur bemerkt:

"Er glaube, daß sein Antrag dem Sinne des Regierungsent= wurfes entspreche und nur bessen Rlarstellung bewirke."

Sonst ift bis zur befinitiven Reststellung bes Gesetzetes von keiner Seite etwas bemerkt. Daraus folgt, daß die in dem Regierungs= entwurfe von 1874 und in den vorhergehenden Entwürfen stets mit voller Klarheit festgehaltene Voraussetzung bes rechtlichen Zusammen= hanges auch in der Gesetzesfassung ber Civilprozegordnung hat festge= halten werden follen und festgehalten ift, daß das Wort "Zusammenhang" nur der kürzere prozessual-technische Ausdruck für die Worte "rechtlicher Zusammenhang" ist, und dem Worte "Konnegität" in §. 22 des 1. hannoverschen Entwurfes in der Bedeutung gleichsteht. Unter bem sogenannten thatsächlichen Zusammenhange läßt sich auch gar nichts Rlares und Scharfes benken. Gin vernünftiger legislativer Grund, eine Wiberklage wegen einer bloken Übereinstimmung faktischer Momente, welche ihren Grund bilden, mit faktischen Momenten, welche dem Klaganspruche oder einem vorgebrachten Verteidigungsmittel zu Grunde liegen, aber für ein rechtliches Verhältnis der betreffenden Rechtsbehelfe nicht relevieren, ist nicht erfindlich."